

halten. Diese Verpflichtung kann durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden.

(4) Der Vorsitzende des Rates macht im Auftrage des Rates, unbeschadet des Vorschlagsrechtes der übrigen Abgeordneten, Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Tagungsleitung, die in der Regel aus drei Abgeordneten bestehen soll. Er läßt über die Vorschläge abstimmen.

§ 8

Eröffnung der Tagung

Die Tagungen der Volksvertretung werden vom Vorsitzenden des Rates eröffnet.

§ 9

Anwesenheit

(1) Abgeordnete, die an der Tagung der Volksvertretung teilnehmen, haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Abgeordnete, die an einer Tagung der Volksvertretung nicht teilnehmen können, haben dies unter Angabe der Gründe schriftlich bis zum Beginn der Tagung dem Sekretär bzw. dem Vorsitzenden des Rates mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, die Tagungsleitung entsprechend zu informieren.

(3) Ist eine Mitteilung bis zum Beginn der Tagung nicht möglich, so ist diese nach Eröffnung der Tagung der Tagungsleitung nachzureichen.

(4) Die Tagungsleitung stellt die Zahl der anwesenden, der entschuldigt und der ohne Entschuldigung ferngebliebenen Mitglieder der Volksvertretung fest und gibt das Ergebnis bekannt. Die unentschuldigt fehlenden Abgeordneten sind der Volksvertretung namentlich bekanntzugeben.

(5) Will ein Abgeordneter die Tagung der Volksvertretung vorzeitig verlassen, so hat er die Beurlaubung unter Angabe der Gründe bei der Tagungsleitung zu beantragen. Die Volksvertretung entscheidet über den Antrag.

§ 10

Beschlußfähigkeit

(1) Die Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Wird Beschlußfähigkeit festgestellt, so ist frühestens am nächsten Tage, spätestens innerhalb von 7 Tagen eine neue Sitzung der Volksvertretung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle als beschlußfähig.